

# Kalkulationsmodell 2

Das vorliegende Kalkulationsmodell 2 ist einsetzbar in Bundesländern mit Leistungskatalogen ohne ausgewiesene Wegepauschalen (Brandenburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Es wurde mit Microsoft® Excel 2003 erstellt. Es handelt sich somit nicht um ein Programm.

## **Zur Bedienung:**

Zum Eintrag freigegeben sind alle Felder mit einem roten Doppelrahmen. Alle anderen Felder sind aus Sicherheitsgründen gesperrt.

In der Tabelle 0. Kalkulationsgrundlage werden alle Grunddaten der Stundensatzkalkulation eingetragen.

Für die Führung von Vergütungsverhandlungen ist nur die Tabelle I. Stundensatzkalkulation vorgesehen. Die Tabelle 0 verbleibt beim Pflegedienst.

## **Nutzungsbedingungen**

Dieses Kalkulationsmodell ist sorgfältig ausgearbeitet und erstellt worden auf dem Wissensstand April 2005. Trotzdem kann keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder für aus der Nutzung resultierende Folgen übernommen werden.

## **Rechtliches**

© Das hier vorgestellte und freigegebene Modell ist von der Unternehmensberatung System & Praxis Andreas Heiber und System & Praxis Gerd Nett entwickelt worden. Es ist für Pflegeeinrichtungen und deren Träger frei und ohne Einschränkungen nutzbar, ebenso für Kostenträger. Eine kommerzielle Nutzung wie auch der Einbau in andere Softwaresysteme bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis.

Durch die Anwendung dieser Datei erklären Sie sich mit oben genannten Bedingungen einverstanden.

Bielefeld / Wershofen, April 2005

**System & Praxis**  
Andreas Heiber

**System & Praxis**  
Gerd Nett

Platzstraße 49a; 33611 Bielefeld

# Legende Kalkulationschema

## Vorbemerkung

Die hier dargestellten Werte stellen den Teilbereich SGB XI des jeweiligen Pflegedienstes dar. Die buchhalterische Trennung ist eine Grundbedingung des Versorgungsvertrages nach SGB XI („selbständig wirtschaftende Einrichtung“). Die Kosten wurden auf der Grundlage einer Kostenrechnung abgegrenzt. Die Verteilungsschlüssel wurden auf der Basis von Zeiterfassungen nach Sießegger bzw. Heiber ermittelt („Hausbesuche als Schlüssel“ Th. Sießegger: in PDL Praxis: Häusliche Pflege 12/2002; „Kostenrechnung für die ambulante Pflege“ A. Heiber, Hannover 2002).

Die eingetragenen Werte sind die **prospektiven** Werte für den Verhandlungszeitraum von 12 Monaten.

## Im Detail:

### 0. Kalkulationsgrundlage

#### 1. Pflegepersonalkosten

Hier sind nur die Personalkosten des Pflege- und Betreuungspersonals aufgeführt. Leitungs- und Verwaltungskosten sind unter 2. dargestellt.

Angegeben ist jeweils die Anzahl der Köpfe, die Anzahl der Stellen sowie die prospektiven Gesamtkosten der jeweiligen Gruppe

**Pflegefachkräfte:** Dreijährig examinierte Pflegefachkräfte im Sinne § 71 SGB XI

**Pflegekräfte:** Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung, z. B. Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer

**Pflegehilfskräfte:** Pflege- und Betreuungsmitarbeiter mit einer Berufsausbildung unter einem Jahr, wie beispielsweise Schwesternhelfer, angelehrte Kräfte

**ZDL/Schüler:** Zivildienstleistende oder Schüler

#### 2. Leitungs- und Verwaltungskosten

**PDL + Stellv.:** hier ist nur der jeweilige Arbeitsanteil angegeben, der sich auf Leitungs- und Verwaltungsaufgaben bezieht. Arbeiten PDL oder Stellvertretung auch anteilig in der Pflege, sind diese Anteile bei den Pflegefachkräften zu berücksichtigen.

**Personalkosten Verwaltung:** Personalkosten für Verwaltungsmitarbeiter

**Externe Verwaltung:** Kosten für Verwaltungsarbeiten, die extern – sei es innerhalb eines größeren Einrichtungsverbundes oder durch externe Dienstleister wie Rechenzentren – erbracht werden.

**Qualitätssicherung/Fortbildung:** Grundforderung des Versorgungsvertrages (explizit nach dem PQSG) ist die stetige Qualitätsentwicklung. Die hierfür notwendigen Personal- und Sachkosten sind hier dargestellt.

Angegeben ist jeweils die Anzahl der Köpfe, die Anzahl der Stellen sowie die prospektiven Gesamtkosten der jeweiligen Gruppe

#### 3. Sachkosten (keine investiven Kosten)

Hier sind die Sachkosten dargestellt, die gemäß SGB XI in der Pflegevergütung zu berücksichtigen sind: alle investiven Sachkosten nach der Definition des § 82 SGB XI sind hier nicht aufgeführt.

**Medizinisch/therapeutischer Bedarf:** Pflegeverbrauchsmaterial

**Wirtschaftsbedarf:** i.d.R. Verbrauchskosten beim Betrieb des Dienstes

**Verwaltungsbedarf:** Büromaterial und anderer Verwaltungsbedarf, Telefonkosten, etc.; keine investiven Kosten

**Steuern/Abgaben/Versicherungen:** z. B. Berufshaftpflicht; keine Autoversicherung, diese ist auf Seite 2 berücksichtigt.

**Fahrzeugkosten (Betriebskosten):** Verbrauchskosten: Benzin, Steuer und Versicherung KfZ

**Andere Fahrtkosten:** Kilometergelderstattung für Nutzung Privat-PKW

**Sonstige Sachkosten:** z. B. Zinsen

#### 4. Kosten pro Pflegevollzeitstelle

**Gesamtsumme:** Es werden die bisher aufgeführten Kosten addiert automatisch.

**Kosten pro Pflegevollzeitstelle:** Gesamtsumme geteilt durch Anzahl der Pflegepersonalstellen (siehe unter 1.)

#### 5. Nettoarbeitszeit

**Anzahl Jahrestage:** Tage pro Jahr

**Anzahl Wochenenden und Feiertage:** bezogen auf das aktuelle Jahr und das Bundesland

**Arbeitsstunden pro Tag:** Zeitangabe in Stunden bezogen auf eine Vollzeitstelle

**Jahresarbeitsstunden Gesamt:** ergibt verfügbare Arbeitsstunden des Jahres

**Urlaubstage pro Jahr:** Urlaubstage im Durchschnitt, einschließlich möglichen Bildungsurlaubs

**Krankheitstage pro Jahr:** Krankheitstage im Durchschnitt aller Mitarbeiter, soweit eine Lohnfortzahlung besteht.

**Fortbildung pro Jahr:** Anzahl der Fort- und Weiterbildungstage pro Jahr

**Zwischensumme:** ergibt verfügbare Arbeitszeit der Mitarbeiter in Stunden

**Entspricht in Arbeitswochen:** dividiert man die Jahresarbeitsstunden (ohne Urlaub/Krank/Fortbildung) durch 5 (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche), erhält man eine rechnerische Wochenanzahl. Diese ist eine der Grundlagen zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit für Dienstbesprechungen/Übergabe.

**Zeit für Dienstbesprechung/Übergabe pro Arbeitswoche und je Vollzeitstelle:**

Es sind sowohl die täglichen Rüstzeiten des Pflegepersonals (Organisation von Schlüsseln, Material, Fahrzeugen, Kontrolle der Aufträge, Veränderungen, Abgabe der Schlüssel, Hinweise ins Übergabebuch, Veränderungen, Organisation von Kontakten, etc.) wie auch die in der Regel wöchentlichen Dienstbesprechungen zu berücksichtigen.

Zeitangabe in Stunden bezogen auf eine (rechnerische) Vollzeitstelle: je nach Personalausstattung (Anzahl Köpfe zu Vollzeitstellen) erhöht sich der Wert entsprechend (da auch Teilzeitkräfte an Dienstbesprechungen teilnehmen müssen, erhöht sich der entsprechende Aufwand, je mehr Köpfe eine Vollzeitstelle ergeben!)

**Nettoarbeitszeit = Leistungszeit:** Arbeitszeit, die tatsächlich für die Leistungserbringung (Wege und Leistungen vor Ort) zur Verfügung steht, nach Abzug von Urlaub, Krankheit, Fortbildung und Dienstbesprechung/Übergabe.

#### 6. Kosten pro Leistungsstunde

Der Stundensatz ergibt sich aus der Division der Kosten einer Pflegevollzeitstelle durch die zur Verfügung stehende Leistungszeit.

## 7. Punkt / Zeit-Relation

In der Vergütungsvereinbarung gibt es normalerweise keine Festlegung, wie das Verhältnis der Punktmenge zu Zeitstunden zu bewertet ist. Daher bedarf es der Festlegung wie viele Leistungspunkte pro Stunde vom Pflegedienst durchschnittlich erbracht werden. Hierzu ist es in der Regel notwendig diese Zahl aus (eventuellen) Zeitvorgaben des Dienstes für die einzelnen Leistungen der Grundpflege und Hauswirtschaft zu ermitteln.

### Rechnerischer Punktwert

Der **Rechnerische Punktwert** ergibt sich aus der Division der „Kosten pro Leistungsstunde“ geteilt durch den Wert der „Punkt / Zeit – Relation“.

## 2. Seite (Interne Auswertung)

Die prozentualen Verhältnisse der verschiedenen Kostenblöcke zueinander sind ebenso dargestellt wie die durchschnittlichen, berufsgruppenbezogenen Personalkosten pro Stelle.

Die Summe des theoretisch möglichen Leistungsumfanges für Leistungszeit vor Ort und Wegezeit (Pflegepersonalstellen mal Nettoarbeitszeit) ist ebenfalls ausgewiesen.

Der **Rechnerische Punktwert** ergibt sich aus der Division des „Stundensatzes für die Leistungserbringung“ durch die Anzahl der Leistungspunkte pro Stunde.

Nach Eingabe des alten Punktwertes können Sie die sich ergebende Umsatzsteigerung ablesen.

<b>Tabelle I: Stundensatzkalkulation</b>
--

Keine Eingaben erforderlich, da alle relevanten Werte aus der Tabelle „0. Kalkulationsgrundlagen“ entnommen werden. Beschreibung siehe Tabelle 0.